

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

## 18. – 21. September 2013

**AK Nr.:** 24  
**Thema:** Reformbedarf bei Vormundschaft und Betreuung  
**Leitung:** Prof. Dr. Veit, Göttingen

### Arbeitskreisergebnis

#### Thesen

##### **I. Leitbild und Aufgaben eines Vormunds**

1. Das Leitbild des Vormunds als Elternersatz passt nicht mehr auf alle Formen von Vormundschaft.
2. § 1800 S. 1 BGB ist um die Vorschriften der §§ 1688, 1630 Abs. 3 S. 1 BGB zu erweitern. (mehrheitlich angenommen)
3. Im Bereich der Personensorge sollte über die Aufnahme von Genehmigungsvorbehalten analog §§ 1904, 1906 BGB nachgedacht werden.

Als Erweiterung von § 1840 Abs. 1 BGB wird vorgeschlagen: „Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, insbesondere über Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten.“

Die Aufsicht des Familiengerichts im Bereich der Vermögenssorge des Vormunds ist zu straffen und zu modernisieren.

##### **II. Wohl des Kindes und seine Rechte**

4. Die Auswahl eines Vormunds ist an den Bedürfnissen und den Interessen des Kindes auszurichten. Dies sollte in § 1779 Abs. 1 BGB nach dem Vorbild des § 1697a BGB zum Ausdruck kommen.
5. § 1779 Abs. 1 BGB sollte folgendermaßen gefasst werden: „Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 BGB Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der zur Wahrnehmung der Interessen des Mündels am besten geeignet ist.“
6. § 1779 Abs. 2 BGB sollte folgendermaßen gefasst werden: „Bei der Auswahl des Vormunds sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage des Vormunds sowie der Wille und die persönlichen Bindungen des Mündels, sein Lebensmittelpunkt, der (mutmaßliche) Wille/ die Wünsche/Vorstellungen der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.“
7. Mit Blick auf die Auswahlentscheidung werden bei der Vormundschaft von Verein/Jugendamt folgende Änderungen notwendig:

BGB: Die Auswahlentscheidung des Familiengerichts soll sich auf die Person im Verein/Jugendamt (auf verbindlichen Vorschlag des Vereins/Jugendamts) erstrecken, die die Funktion des Vormunds wahrnimmt.

SGB VIII: Vor der Anordnung der Vormundschaft/Auswahlentscheidung/im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens soll, wenn die Anordnung der Vormundschaft zu erwarten ist, das Jugendamt den Mitarbeiter benennen.

(These 7 mehrheitlich angenommen)

8. Anordnung der Vormundschaft und Auswahl des Vormunds sollten in einem Verfahren entschieden werden.

RPfIG: Anordnung der Vormundschaft und Auswahl des Vormunds sollten künftig in einer Hand liegen (Richter oder Rechtspfleger).

9. Es sollte keinen Vorrang des Berufsvormunds vor der Institution (Verein/Jugendamt) geben.
10. Zur Sicherstellung der persönlich geführten Vormundschaft sollte nach dem Vorbild des Betreuungsrechts über die Einführung eines Vereinsvormunds und Behördenvormunds nachgedacht werden.
11. Pflegeeltern sollten bei Dauerpflege häufiger als bisher als Vormund in Betracht gezogen werden. (mehrheitlich angenommen)

### **III. Rechtsterminologie**

12. An die Stelle des Begriffs „Mündel“ sollte der des Kindes treten. (mehrheitlich angenommen)